



Ergebnisbericht der 76. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

vom 15. und 16. Juli 2019

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 76. IFRS-FA-Sitzung behandelt:

- IASB ED/2019/3 Querverweis auf das Rahmenkonzept – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3
- IASB ED/2019/4 Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge
- IASB ED/2019/2 Jährliche Verbesserungen an IFRS-Standards 2018-2020
- Entwurf der Änderungen am IFRSF Due Process Handbook
- Interpretationsaktivitäten

IASB ED/2019/3 Querverweis auf das Rahmenkonzept – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3

Zu Beginn der Sitzung befasste sich der IFRS-Fachausschuss mit vorgeschlagenen Änderungen im IASB ED/2019/3 *Reference to the Conceptual Framework – Proposed amendments to IFRS 3*. Der IFRS-FA wertete die gewählte pragmatische Vorgehensweise des IASB als gute Lösung und stimmte den vorgeschlagenen Änderungen uneingeschränkt zu.

IASB ED/2019/4 Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge

Der IFRS-FA erörterte erstmals den IASB-Entwurf von Änderungen an IFRS 17. In diesem Zusammenhang wird der IFRS-FA über die Diskussion und den Meinungsstand bei EFRAG unterrichtet.

Der IFRS-FA befürwortet das Vorgehen des IASB und dessen Zielsetzung, den wichtigsten Anwendungsproblemen durch gezielte Änderungen von IFRS 17 zu begegnen.

Den konkreten IASB-Änderungsvorschlägen stimmt der IFRS-FA überwiegend zu. Damit teilt er die bisherige Beurteilung der Vorschläge durch die DRSC-AG. Bedenken bzw. Einschränkungen werden aber zu folgenden Änderungsvorschlägen geäußert:

- (c) CSM-Verteilung auch für den Zeitraum von *investment return services*: Dieser Vorschlag wird vorläufig befürwortet; eine Prüfung, ob diese Änderung und die neue Definition *insurance contract services* in Einklang stehen, steht noch aus.
- (d) Rückversicherungsverträge: Der Vorschlag zur Behebung des *mismatch* wird dem Grunde nach befürwortet. Angesichts der Einschränkung auf „*proportionate*“ *reinsu-*

rance ist aber problematisch – und noch zu diskutieren –, welche Vertragsformen hiervon abgedeckt oder nicht abgedeckt sind. Jedenfalls wird bereits festgestellt, dass kein einheitliches Begriffsverständnis besteht. Zudem scheint die Änderung von der in BC304 bereits vorhandenen Beschreibung bzgl. *proportionate* abzuweichen.

- (h) Transition: Diesen Änderungsvorschlägen wird vorläufig zugestimmt. Gleichwohl gibt es Überschneidungen bzw. Abgrenzungsfragen zu anderen Details bzgl. der Übergangsregelungen, für die der IASB hingegen keine Änderungen vorschlägt. Dies ist nochmals zu vertiefen.

Der IFRS-FA diskutiert ferner ausgewählte Themen, für die der IASB keine Änderungen vorschlägt. Dies sind bis dato (i) die Behandlung von Versicherungsverträgen, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben werden und (ii) das Vorgehen bei unterjährigen Abschlüssen. In beiden Fällen hält der IFRS-FA es für diskussionswürdig, dass der IASB etwaige Änderungen ablehnt.

Diese Themen soll die DRSC-AG in ihrer nächsten Befassung aufgreifen. Der IFRS-FA wird seine Diskussion und Meinungsbildung in der nächsten Sitzung Anfang September fortsetzen.

Der IFRS-FA beschließt, dass eine DRSC-Stellungnahme an den IASB erarbeitet werden soll. Über konkrete Inhalte und den Wortlaut der darin enthaltenen Aussagen wird der IFRS-FA erst in seiner nächsten Sitzung entscheiden.

IASB ED/2019/2 Jährliche Verbesserungen an IFRS-Standards 2018-2020

Der IFRS-FA setzte die Diskussion der Vorschläge im IASB-Entwurf ED/2019/2 fort und bestätigte hierbei seine bisherige vorläufige Meinung.

Den Änderungen an IFRS 1 und IAS 41 wird uneingeschränkt zugestimmt.

Hingegen werden die beiden übrigen Änderungsvorschläge kritisiert, da im Detail Nachbesserungsbedarf gesehen wird. Die IFRS 9-Änderung bedarf nach Auffassung des IFRS-FA einer schärferen Abgrenzung der (einzubeziehenden) Gebühren, die „on behalf“ gezahlt werden. Die Änderung der IE zu IFRS 16 erscheint nicht ausreichend; eine zusätzliche Klarstellung im eigentlichen Text von IFRS 16 wäre wünschenswert.

Zu diesen Änderungsvorschlägen soll eine DRSC-Stellungnahme an den IASB übermittelt werden.

Entwurf der Änderungen am IFRSF Due Process Handbook

Der IFRS-FA diskutierte die Vorschläge des Entwurfs zur Änderung des Due Process-Handbuchs.

Die Vorschläge zu Rolle und Status von Agenda-Entscheidungen sowie zur Ausweitung dieser Entscheidungsmöglichkeiten auf den IASB sieht der IFRS-FA grundsätzlich positiv, regt aber Klarstellungen an, weil die Bindungswirkung von Agenda-Entscheidungen Unklarheiten aufwerfe. Den übrigen Änderungsvorschlägen der IFRS-Stiftung stimmt der IFRS-FA uneingeschränkt zu.

Es soll zu diesem Entwurf eine DRSC-Stellungnahme mit entsprechenden Detailanmerkungen an die IFRS-Stiftung sowie wortgleich an EFRAG übermittelt werden.

Interpretationsaktivitäten

Der IFRS-FA wurde über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im Juni 2019 informiert.

Der IFRS-FA stimmte den endgültigen Entscheidungen zu, wenngleich in einem Fall die Entscheidung nebst Begründung ohne Kenntnis des (im Wortlaut selbst gar nicht erläuterten) Sachverhalts wenig hilfreich erscheint.

Der IFRS-FA stimmte auch den meisten vorläufigen Entscheidungen zu, mit Ausnahme

der zu IFRS 9 (Fair Value Hedge von Währungsrisiken nicht-finanzieller Vermögenswerte), zu IFRS 15 (Entschädigungen bei Verspätungen oder Streichungen) und zu IFRS 16 (inkrementeller Fremdkapitalzins des Leasinggebers).

Die vorläufige Entscheidung zu IFRS 9 wird kritisch gesehen, da die Fragestellung nicht ganzheitlich beantwortet wird. Zudem erscheint die formelle Klarstellung (d.h. Bejahung) der Anwendungskriterien einschränkend, so dass die praktische Anwendbarkeit faktisch verneint wird. Zum IFRS 15-Thema wird der Entscheidung für den Grundfall tendenziell zugestimmt. Allerdings wäre wünschenswert, andere Fallkonstellationen einzu beziehen und stärker zu differenzieren, so dass veranschaulicht wird, inwieweit bzw. unter welchen Umständen eine Umsatzkürzung vorzunehmen ist. Insgesamt sollte eine derart holistische Klärung der Fragestellung auch nicht im Wege einer Agenda-Entscheidung erfolgen. Auch zu IFRS 16 hat der IFRS-FA einige Detailanmerkungen.

Zu diesen Entscheidungen soll eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt werden.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten